

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2001.00165 vom 25. August 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2001.00165

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2001.00165 du 25 août 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2001.00165 del 25 agosto 2003

Erwägungen

E. 2

Dagegen liess H. ___ am 21. Dezember 2001 Beschwerde erheben und beantragen, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben, und sie sei mit den entsprechenden Taggeld- und Rentenfolgen ab 17. Januar 1999 als zu 100 % arbeitsunfähig anzusehen. Ausserdem sei die Integritätsentschädigung neu festzusetzen. Des Weiteren liess sie die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes in der Person von Rechtsanwalt Daniel Vischer beantragen. Die Beschwerdegegnerin schloss in der Vernehmlassung vom 15. April 2002 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 12). Am 24. April 2002 lehnte das Gericht das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung ab und ordnete einen zweiten Schriftenwechsel an (Urk. 14). Mit der Replik vom 4. Oktober 2002 liess die Beschwerdeführerin eine neue Begutachtung beantragen und mitteilen, dass sie am 16. November 2001 wiederum einen Autounfall erlitten und sich dabei ein weiteres Distorsionstrauma der HWS zugezogen habe. Zuständiger Unfallversicherer sei die Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft (SUVA) (Urk. 19). Die Beschwerdegegnerin hielt in der Duplik vom 10. Januar 2003 am Antrag auf Abweisung der Beschwerde fest und ergänzte ihre Argumentation damit, dass angesichts des dritten Unfalls und der diesbezüglichen Zuständigkeit der SUVA ihre Passivlegitimation gestützt auf Art. 100 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) entfallen sei, weshalb die Beschwerde ohnehin abzuweisen sei (Urk. 25). Nachdem die Beschwerdeführerin am 18. Juni 2003 hierzu hatte Stellung nehmen lassen (Urk. 34), wurde der Schriftenwechsel am 27. Juni 2003 geschlossen (Urk. 35).

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den Erwägungen einzugehen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.?????

1.1???? Formell lässt die Beschwerdegegnerin aufgrund des dritten, nunmehr SUVA-versicherten Unfallereignisses vom 16. November 2001 ihre Passivlegitimation bestreiten (Urk. 25 S. 4; zum prozessualen Charakter der Passivlegitimation in der Verwaltungsrechtspflege vgl.: Christian Zünd, Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Zürich 1999, N 13 zu ? 13).

1.2???? Gemäss der gestützt auf Art. 77 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) erlassenen Bestimmung von Art. 100 UVV ist der bisher leistungspflichtige Versicherer verpflichtet, auch die Leistungen für einen neuen Unfall zu erbringen, wenn die versicherte Person erneut verunfallt, während sie wegen eines versicherten Unfalles noch

behandlungsbedürftig, arbeitsunfähig und versichert ist (Abs. 1). Verunfallt die versicherte Person während der Heilungsdauer eines oder mehrerer Unfälle, aber nach der Wiederaufnahme einer versicherten Tätigkeit, erneut und löst der neue Unfall Anspruch auf Taggeld aus, so erbringt der für den neuen Unfall leistungspflichtige Versicherer auch die Leistungen für die früheren Unfälle. Die andern beteiligten Versicherer vergüten ihm diese Leistungen, ohne Teuerungszulagen, nach Massgabe der Verursachung; damit ist ihre Leistungspflicht abgegolten (Abs. 2).

1.3 Unabhängig von der Frage, ob Art. 100 Abs. 2 UVV überhaupt beigezogen werden könnte, um die mangelnde Passivlegitimation im Falle mehrerer, von verschiedenen Versicherern versicherter Unfälle zu begründen, ist vorliegend nicht auf diese Bestimmung abzustellen, da der zu prüfende Sachverhalt lediglich den Zeitraum bis zum Erlass des angefochtenen Entscheides vom 21. September 2001 betrifft (BGE 121 V 366 Erw. 1b mit Hinweisen), und sich der dritte Unfall erst am 16. November 2001, mithin nach Erlass des Einspracheentscheides ereignete. Die Leistungspflicht der SUVA kann folglich frühestens in diesem Zeitpunkt einsetzen, und erst betreffend die Leistungen ab diesem Zeitpunkt stellt sich die Frage, ob sie von der Beschwerdegegnerin oder von der SUVA ausgerichtet werden müssten, so dass die Passivlegitimation der Beschwerdegegnerin für das vorliegende Verfahren ohne weiteres zu bejahen ist.

E. 2.2

Materiell streitig ist das unfallbedingte Ausmass der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit seit 17. Januar 1999. Die Höhe der Integritätsentschädigung bildet weder Gegenstand der Verfügung vom 25. Juni 2001 (Urk. 13/87) noch des angefochtenen Entscheides vom 21. September 2001 (Urk. 2). Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Neufestsetzung der Integritätsentschädigung liegt somit ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, weshalb darauf nicht einzutreten ist. In Bezug auf die Prüfung der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit und der dadurch bedingten, von der Beschwerdegegnerin zu erbringenden Leistungen stellt sich die Frage, unter welchem Rechtstitel dieselbe vorzunehmen ist beziehungsweise vorgenommen werden kann. Der unangefochten in Rechtskraft erwachsene Einspracheentscheid vom 4. Juli 2000 (Urk. 13/74), welcher die unfallbedingten Arbeitsunfähigkeitsgrade und die damit einhergehenden Taggeldleistungen und Heilkosten regelt, schliesst die Frage der Arbeitsfähigkeit ab 17. Januar 1999 bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Entscheides am 4. Juli 2000 mit ein. Daher ist zunächst zu prüfen, ob für die neuerliche Prüfung der Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin bis zum 4. Juli 2000 ein rechtsgenügender Rückkommenstitel gegeben ist.

2.3????? Am 1. Januar 2003 ist das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 in Kraft getreten. Mit ihm sind zahlreiche Bestimmungen im Sozialversicherungsbereich geändert worden. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheides eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind im vorliegenden Fall die neuen Bestimmungen nicht anwendbar.

2.4. Gemäss einem allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts kann die Verwaltung eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, in Wiedererwägung ziehen, wenn sie zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 126 V 23 Erw. 4b, 46 Erw. 2b, 125 V 389 Erw. 3, je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes kann die Verwaltung allerdings weder von der betroffenen Person noch vom Gericht zu einer Wiedererwägung verhalten werden (BGE 119 V 183 Erw. 3a). Es besteht darum kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung. Verfügungen, mit denen das Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch abgelehnt wird, sind demnach grundsätzlich nicht anfechtbar. Wenn die Verwaltung hingegen auf ein Wiedererwägungsgesuch eintritt, die Wiedererwägungsvoraussetzungen prüft und anschliessend einen erneut ablehnenden Sachentscheid trifft, ist dieser beschwerdeweise anfechtbar. Die nachfolgende gerichtliche Überprüfung hat sich in einem solchen Falle indessen auf die Frage zu beschränken, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung der besttigten Verfügung gegeben sind. Prozessthema ist also diesfalls, ob die Verwaltung zu Recht die ursprüngliche, formell rechtskräftige Verfügung nicht als zweifellos unrichtig und/oder ihre Korrektur als von unerheblicher Bedeutung qualifizierte (BGE 117 V 12 Erw. 2a).

Von der Wiedererwägung ist die so genannte prozessuale Revision von Verwaltungsverfügungen zu unterscheiden. Danach ist die Verwaltung verpflichtet, auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen (BGE 127 V 469 Erw. 2c mit Hinweisen). Erheblich können nur Tatsachen sein, die zur Zeit der Erstbeurteilung bereits bestanden, jedoch unverschuldeterweise unbekannt waren oder unbewiesen blieben (BGE 119 V 184 Erw. 3a, 477 Erw. 1a, je mit Hinweisen).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Daniel Vischer
- Rechtsanwalt Dr. Jörg Baur
- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.